

Sportverein Waldbad - Satzung vom 2.3.2002 / mit Änderung vom 22.03.2014

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Waldbad e.V.“ und ist in das Vereinsregister Schwäb. Hall eingetragen.
2. Der Vereinssitz ist Gelbingen, Stadt Schwäb. Hall.

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“.
Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und anderer Sportarten.
Der Vereinszweck soll unter anderem dadurch verwirklicht werden, daß die Erhaltung des Diakbades, Standort Gelbingen, Stadt Schwäbisch Hall ermöglicht und dessen Betrieb übernommen wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand binnen 14 Tagen ab Eingang der Beitrittserklärung in der Weise, daß eine Ablehnung innerhalb der Frist zu erfolgen hat, andernfalls die Aufnahme als stillschweigend erfolgt gilt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen bzw. mit der Löschung im Handelsregister / Registern bei juristischen Personen.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied: sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
5. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Evtl. Fachausschuß

6. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie ein Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, daß die stellvertretenden Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr obliegen u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Jahresbeitrages
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Kontrolle, Entlastung und Abwahl des Vorstands
 - d) Änderung/Ergänzung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den Zeitungen Gemeindeblatt und Diak Chronik einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Tagesordnung. Sie ist beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
7. Nichtmitgliedern kann das Rederecht auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewährt werden.
8. Der Versammlungsleiter kann das Rederecht entziehen.
9. Jede Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll einen Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ beinhalten.
10. Anträge der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

8. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und fällig auf dem der Jahresversammlung folgenden Monat, jedoch spätestens am 30.6. im laufenden Kalenderjahr. Im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe binnen eins Monats, gerechnet ab Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung zur Zahlung fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Fachausschüsse/Beiräte

Bei Bedarf werden Fachausschüsse/Beiräte gebildet. Fachausschüsse/Beiräte sind Gruppen aktiver Mitglieder, die fachspezifische Problemlösungen betreffend der Vereinsziele bearbeiten. Die Fachausschüsse werden vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluß bestätigt.

10. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11. Wahlen und Abstimmungen

1. Es wird offen gewählt und abgestimmt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt und gewählt.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Eine Satzungsänderung oder Satzungsergänzung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt auch für die Ergänzung/Erweiterung des Vereinszwecks.
4. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Breitensports.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall anzumelden.

13. Vergütungen

1. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommen-Steuer-Gesetzes bezahlt werden.